

Wenn Mitgliedern, die aus einem gerade geschlossenen Vertrag entlassen werden möchten, erklärt wird, dass es sich auch bei der Mitgliedschaftsvereinbarung eines Fitnessstudios um einen bindenden Vertrag handelt, kommt nicht selten die Antwort: Dann mache ich eben von meinen 14-tägigen Widerrufsrecht Gebrauch!

hohes gericht, ich widerrufe!

**Das Widerrufsrecht:
Gern behauptet, aber
selten gegeben...**

Fraglich ist aber, ob dem Mitglied tatsächlich ein solches Widerrufsrecht zur Seite steht. Hierbei muss zunächst zwischen einem vertraglich vereinbarten und einem gesetzlichen Widerrufsrecht unterschieden werden.

Wenn zwischen Studio und Mitglied ein vertragliches Widerrufsrecht im Mitgliedsvertrag vereinbart wurde, hängt es von der genauen Formulierung ab, ob damit der Vertrag rechtswirksam beendet werden kann. Wichtige Punkte können hierbei sein, ob es innerhalb der vereinbarten Widerrufsfrist ausgeübt wird oder ob es an bestimmte Bedingungen geknüpft wurde.

Gesetzliche Widerrufsrechte

Fehlt ein vertraglich vereinbartes Widerrufsrecht, kommen nur gesetzliche Widerrufsrechte in Betracht. Leider ist es ein weit verbreiteter Irrtum, dass jedem Verbraucher für jegliche Art von Verträgen, die er abschließt, auch ein 14-tägiges Widerrufsrecht zur Verfügung steht. Der Gesetzgeber hat aber klar normiert, dass ein solches Recht nur in den gesetzlich festgelegten Fällen gegeben ist. Das heißt, nur in den Fällen, in denen das Bürgerliche Gesetzbuch ausdrücklich ein derartiges Widerrufsrecht ausspricht, kann sich auf ein solches Recht berufen werden. Und das ist momentan im BGB nur in fünf Vorschriften der Fall, und außerhalb des BGB nur noch im Fernunterrichtsschutzgesetz und Versicherungsrecht.

Dabei werden nicht alle Verträge von diesen Regelungen erfasst, sondern nur diejenigen, bei denen der Gesetzgeber für den Verbraucher ein besonderes Schutzbedürfnis sieht. Dies z.B. weil die Umstände des Vertragsabschlusses die Gefahr bergen, dass der Verbraucher übervorteilt wird oder wenn der Vertragsabschluss in Situationen zustande kommt, mit denen der Verbraucher gar nicht rechnen brauchte oder er Verträge mit gravierenden Folgen abschließt. Der Gesetzgeber will also nur bei diesen in Überraschungs- oder Überraschungssituationen abgeschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht einräumen.

Eins bleibt übrig...

Außer einem Widerrufsrecht bei Ratenlieferungsverträgen, Teilzeit-Wohnrechtsverträgen, Verbraucher-darlehensverträgen und Fernabsatz-Verträgen – welche üblicherweise im Zusammenhang mit einem Fitnessstudio-Vertrag sämtlich nicht einschlägig sein dürften – kommt im Rahmen der abgeschlossenen Mitgliedschaftsverträge nur das gesetzlich normierte Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften in Betracht.

Ob dieses jedoch anwendbar ist, hängt von der Ausgangssituation ab, die dem Vertragsschluss mit dem Mitglied vorausgegangen ist. Denn nur, wenn das Mitglied an seinem Arbeitsplatz oder im Bereich seiner Privatwohnung, auf einer vom Studio durchgeführten Freizeitveranstaltung, oder

in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen überraschend angesprochen wurde, und es in dieser Situation dann zu einem Vertragsabschluss kam, will der Gesetzgeber einem möglicherweise überrumpelten Verbraucher ein 14-tägiges Recht einräumen, einen solchen Vertrag zu widerrufen.

Je nach Einzelfall ist dann zu klären, ob z.B. Promotionaktionen, Tage der offenen Tür und sonstige Werbeaktionen unter die gesetzliche Norm des Haustürgeschäfts gefasst werden können, um für dort geschlossene Verträge zu einem Widerrufsrecht zu kommen.

Tag der offenen Tür

Bei einem Tag der offenen Tür dürfte es sich schon nicht um eine Freizeitveranstaltung im Sinne des Widerrufsrechts handeln, wenn der Kunde in der Veranstaltung eindeutig eine Verkaufsveranstaltung erblickt, weil sich deren Zweck, wie aus der Ankündigung und Durchführung ersichtlich, ausschließlich auf die Wahrnehmung der geschäftlichen Belange des Veranstalters richtet und nicht auf die Interessen des Teilnehmers an Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Dies selbst dann nicht, wenn Annehmlichkeiten oder Einlagen unterhaltender Art angeboten werden (vgl. BGH I ZR 303/88), also z.B. Kaffee und Kuchen angeboten werden oder eine Band spielt.

Es war nur ein Probetraining...

Kommt es nach einem Probetraining oder Schnupperkurs im Anschluss zu einem Vertragsabschluss, so dürfte es sich auch nicht um ein vom Widerrufsrecht umfassten Sachverhalt handeln. Denn ganz unabhängig davon, ob man hier vom Vorliegen einer Freizeitveranstaltung ausgehen will oder nicht, so dürfte für den Kunden doch klar sein, dass hinter einem kostenlosen Probetraining die Absicht des Studios steckt, den Kunden durch einen Vertrag längerfristig an sich zu binden. Ein Überrumpelungseffekt fehlt in derartigen Situationen regelmäßig (vgl. LG Dortmund I S 92/10). Jeder vernünftige Verbraucher ist sich darüber bewusst, dass Schnupperkurse oder Probetraining dazu dienen, die eigenen Leistungen vorzustellen und potenzielle Interessenten anzulocken.

Festzuhalten bleibt, dass der Gesetzgeber ein Widerrufsrecht nur in einer begrenzten Anzahl von Fallsituationen vorgesehen hat. Kommt ein Mitglied z.B. als klassischer Walk-In in das Studio, weil es sich für die angebotenen Leistungen interessiert, besteht auch nach dem Erstberatungsgespräch die Möglichkeit, vom Vertragsabschluss Abstand zu nehmen und das Studio zu verlassen. Kommt es allerdings zum Vertragsabschluss kann sich das Mitglied dann nicht auf ein Widerrufsrecht berufen, da eine irgendwie geartete Überrumpelungssituation schlicht nicht gegeben ist.



Die Rechtsanwaltssozialist
Dr. Wehler, Feist & Kollegen hat
einen ihrer Schwerpunkte auf
die rechtliche Betreuung von
Fitnessstudios gelegt. Dabei
hilft sie den Studios bei der
Durchsetzung ihrer Rechte aus
den Mitgliedsverträgen.

Rechtsanwaltssozialist
Dr. Wehler, Feist & Kollegen
Spindelstraße 64
33604 Bielefeld

Tel.: 0521 / 98 63 74 - 0
Fax: 0521 / 98 63 74 - 29

www.rae-wfr.de
Studio-Support@rae-wfr.de

